

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2024

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro Schweiz AG, sind für das „philoro EDELMETALL-ABO“ die folgenden Bestimmungen massgebend:

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Der Vertragsabschluss kann mit dem Formular „Antrag auf Abschluss eines philoro EDELMETALL-ABOs“, verfügbar in den Filialen von philoro SCHWEIZ AG (nachfolgend „philoro“), in Textform oder über einen Online-Antrag beantragt werden. Der Kunde (nachfolgend „Kunde“) beantragt mit dem vorgenannten Formular bei philoro (nachfolgend zusammen auch „Parteien“) den Abschluss eines Rahmenvertrages über den monatlichen Erwerb und die Lagerung von Edelmetall (Gold, Silber, Platin und Palladium) gemäss Preisblatt, welches in den philoro-Filialen ausliegt, mit der Auftragsbestätigung dem Kunden zugestellt wird und auch unter <https://www.edelmetallabo.ch/downloads/> zu finden und integraler Bestandteil dieser Bedingungen ist (nachfolgend „Preisblatt“). Der Antrag ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln. Erfolgt der Vertragsschluss über den Online-Antrag, so ist der Antrag über dieses auszufüllen und zu bestätigen. Mit dem Antrag gibt der Kunde einen Antrag auf Abschluss des Edelmetall-Abos ab. Den Zugang des verbindlichen Angebots wird dem Kunden per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse bestätigt (Eingangsbestätigung). Nach Prüfung des Antrages informiert philoro den Kunden in der Regel am folgenden Werktag per E-Mail über die Annahme des Antrages (Auftragsbestätigung), womit der Vertrag über das Edelmetall-Abos zustande gekommen ist.

(2) Ab Vertragsschluss bzw. mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zahlt der Kunde monatlich eine Mindestrate gemäss den im Antrag aufgeführten Bedingungen und zu den Preisen, welche im Preisblatt angegeben sind. Der Kunde erwirbt dadurch – je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden – von philoro (Mit-) Eigentum an physischen Edelmetall gemäss oben in § 1 Abs. 1 genanntem Preisblatt an Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, an Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 oder an Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000.

(3) philoro ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ändern, insbes. an aktuelle rechtliche und geschäftliche Entwicklungen anzupassen. Derartige Änderungen werden für laufende Verträge wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung nicht widerspricht. Auf diese Folge wird philoro den Kunden in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Die Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

(4) Der Kunde erklärt, dass er selbst wirtschaftlich Berechtigter ist und somit das Geschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschliesst. Dies erklärt im Falle einer Personenmehrheit jeder Kunde für sich selbst.

(5) Dem Kunden ist bekannt, dass es bei Edelmetall – z.B. aufgrund von Krisen – zu Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt kommen kann, auf die philoro keinen Einfluss hat. Diese Engpässe können neben stark erhöhten Rohstoffpreisen zu stark erhöhten Handelsaufschlägen von Produzenten oder Zwischenhändlern führen. philoro behält sich deshalb im beidseitigen Interesse das Recht vor, bei solchen Engpässen das Edelmetall-Abos mit dem Kunden für die Dauer des Engpasses auszusetzen. Mit Wirkung der Aussetzung ruhen sowohl die Leistungspflichten von philoro im Zusammenhang mit dem Ankauf von Edelmetall gemäss dem vereinbarten Edelmetall-Abos als auch die Zahlungspflichten des Kunden in Bezug auf die – sodann ausgesetzten – monatlichen Ankäufe. Die Aussetzung muss dem Kunden schriftlich angezeigt werden. Das Recht zur Kündigung gemäss § 8 bleibt davon unberührt. Für den Fall, dass die monatliche Rate bereits an philoro überwiesen wurde und der Engpass vor dem in § 2 Abs. 4 genannten Tag entstehen sollte, überweist philoro dem Kunden den Betrag unverzüglich auf dessen Konto zurück.

§ 2 ZAHLUNG UND ERWERB VON EDELMETALL DURCH DEN KUNDEN/ANKAUFVERGÜTUNG

(1) Die durch den Kunden zu leistende monatliche Mindestrate ist dem in §1 Abs. 1 genannten Preisblatt, zu entnehmen. Die monatlichen Zahlungen können – sofern höhere Raten als die Mindestrate vereinbart sind – während der Laufzeit auf die Mindestrate einseitig reduziert und jederzeit erhöht werden. Sowohl die Minderung als auch die Erhöhung müssen mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des jeweiligen Monats, ab welchem die Minderung oder Erhöhung gelten soll, philoro mitgeteilt werden. Die Erklärung ist per E-Mail an philoro@edelmetallabo.ch zu richten oder direkt im Onlineportal Edelmetall-Abos unter Service – Vertragsänderung einzugeben.

(2) Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, seine monatliche Abo-Rate zwischen dem Ersten und Zehnten des Monats zu überweisen. Etwaige vom Kunden zu tragende anfallende Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Überweisung des monatlichen Betrages stehen, sind im § 5 Abs. 2 Gebühren geregelt.

(3) Die monatlich überwiesene Rate wird vorbehaltlich § 5 vollumfänglich zum Kauf von Gold, Silber, Platin und Palladium verwendet und zwar, je nach Wahl des Edelmetalls durch den Kunden im Antragsformular.

(4) Der Kaufpreis für Gold, Silber, Platin und Palladium entspricht dem veröffentlichten LBMA Fixing Kurs des 15. Tages des jeweiligen Monats, umgerechnet von EUR in CHF,

zuzüglich eines Handelsaufschlages gemäss dem Preisblatt (LBMA Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1–2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices#/table>). Findet an diesem Tag kein LBMA-Pricing statt (LBMA Holidays), gilt automatisch der nachfolgende Handelstag. Die Umrechnung von EUR in CHF erfolgt mit dem offiziellen Umrechnungskurs der Schweizerischen Nationalbank des 15. Tages des jeweiligen Monats veröffentlicht unter https://www.snb.ch/de/iabout/stat/statrep/id/current_interest_exchange_rates#t3. Wird an diesem Tag kein Devisenkurs veröffentlicht, gilt automatisch der des nachfolgenden Handelstags. Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Sollte der Ankauf von Gold mehrwertsteuerpflichtig werden oder sich die Mehrwertsteuer bei Silber, Platin oder Palladium ändern, ist die dann geltende Mehrwertsteuer beim Kaufpreis mit zu berücksichtigen.

(5) Zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten gewünschten Käufe mit Sonderzahlungen, die ab einem Betrag von 100,00 CHF möglich sind, werden am auf den Zahlungseingang auf dem Konto von philoro folgenden Werktag zu den veröffentlichten LBMA Fixing Kurs zzgl. eines Handelsaufschlages gemäss dem Preisblatt (LBMA Fixing, 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1–2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices#/table>, angekauft. Findet an diesem Tag kein LBMA-Pricing statt (LBMA Holidays), gilt automatisch der nachfolgende Handelstag. Die Umrechnung von EUR in CHF erfolgt mit dem offiziellen Umrechnungskurs der Schweizerischen Nationalbank (https://www.snb.ch/de/iabout/stat/statrep/id/current_interest_exchange_rates#t3) am auf den Zahlungseingang auf dem Konto von philoro folgenden Werktag. Wird an diesem Tag kein Devisenkurs veröffentlicht, gilt automatisch der des nachfolgenden Handelstags. Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Über den Kauf erhält der Kunde eine Ankaufrechnung per E-Mail. Sollte der Ankauf von Gold mehrwertsteuerpflichtig werden oder sich die Mehrwertsteuer bei Silber, Platin oder Palladium ändern, ist die dann geltende Mehrwertsteuer beim Kaufpreis mit zu berücksichtigen. Beträge, die unter der Mindestzahlungsgrenze liegen, werden zurücküberwiesen. philoro hat das Recht, Sonderzahlungen insbesondere aufgrund von Engpässen auf dem Beschaffungsmarkt abzulehnen. In einem solchen Fall werden die vom Kunden geleisteten Sonderzahlungen an diesen zurücküberwiesen.

(6) Die Menge des erworbenen Edelmetalls und das Datum des Erwerbs werden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen im Edelmetall-Abos Account des Kunden sichtbar sein. Ausserdem erhält der Kunde eine Ankaufrechnung per E-Mail, die den monatlichen Ankauf dokumentiert.

(7) Mit jedem monatlichen Kaufvorgang erwirbt der Kunde von philoro Miteigentum an physischem Edelmetall gemäss oben genanntem Preisblatt in Barrenform. Das Ausmass des monatlichen Erwerbs von Miteigentum hängt von den jeweiligen Rohstoffpreisen ab und wird von philoro dem Kunden mit den Ankaufrechnungen mitgeteilt.

(8) philoro verschafft dem Kunden jeweils nach dessen Wahl des Edelmetalls das (Mit-) Eigentum an dem gekauften Edelmetall durch Einräumung von Miteigentum nach Bruchteilen an einem der philoro gehörenden Sammelbestand an physischem Edelmetall in Barrenform in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Art und Güte (Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1.000, Silberbarren mit einer Feinheit von 999/1.000, Platinbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000 und Palladiumbarren mit einer Feinheit von 999.5/1.000). Die Parteien erklären mit dem Vertragsabschluss die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung in diesem Ausmass.

§ 3 SAMMELLAGERUNG/VERSICHERUNG

(1) philoro unterhält ein eigenes Sammelager. Die Sammelagerung erfolgt für Gold in von philoro als Lagerhalter betriebenen und für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Räumlichkeiten und für Silber, Platin und Palladium in einem Zollfreilager. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Lagerung an einem bestimmten Ort.

(2) Der Kunde erklärt sich als Einlagerer bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich mit der Sammelagerung, d.h. mit der Vermischung der eingelagerten Gegenstände gleicher Art und Güte im Sammelager, einverstanden, um die Entstehung von Miteigentum ab dem Zeitpunkt der Einlagerung und eine anteilige Auslieferung an jeden Miteigentümer zu ermöglichen.

(3) Der Kunde ermächtigt philoro, jederzeit auf Verlangen eines Kunden die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem Edelmetallbestand des jeweiligen Kunden entsprechenden Menge Edelmetalls an den Kunden auseinanderzusetzen. Das Recht des Kunden zur Aufhebung der Miteigentümergeinschaft sowie die gesetzlichen Regelungen der Art. 647a bis Art. 651a ZGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss besteht beim Tod eines Kunden fort.

(4) philoro schliesst für das aufbewahrte Edelmetall eine Versicherung mit der Deckungssumme des Warenwertes ab. Versichert sind Schäden durch Feuer, Einbruch Diebstahl, Vandalismus im Zusammenhang mit einem Einbruch, Raub, Leitungswasser und Sturm sowie Elementarschäden (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneeeindruck und Hochwasser).

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2024

§ 4 PFANDRECHT

Durch die Einlagerung bei philoro erhält philoro als Lagerhalter für alle Forderungen aus dem Edelmetall-Abo-Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 485 Abs. 3 OR bzw. Art. 895 ZGB.

§ 5 GEBÜHREN

(1) Für jede nicht bzw. zu spät einbezahlte Rechnung erhebt philoro eine Hinterlegungsgebühr. Die Höhe der Hinterlegungsgebühren ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt.

(2) Für die Verwahrung der angesparten Edelmetalle erhebt philoro eine Lagergebühr. Die Höhe der Lagergebühr ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt. Diese Lagergebühren werden vorschüssig am Stichtag zum Quartalsanfang in Rechnung gestellt.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit die monatliche Zahlung des Edelmetall-Abos einseitig auszusetzen (= Beitragsfreistellung). Die Erklärung über die Aussetzung der monatlichen Zahlung ist in Textform an philoro@edelmetallabo.ch zu richten oder vom Kunden direkt im Onlineportal Edelmetall-Abo unter Service – Vertragsänderung einzugeben. Die Lagergebühren gemäss § 6 Abs. 2 bleiben von der Beitragsfreistellung unberührt.

(4) Bestehen seitens philoro Forderungen (bspw. durch Gebühren), die auch nach der 1. Mahnung noch nicht ausgeglichen wurden, ist philoro berechtigt, sich aus dem Pfandgegenstand zu befriedigen. Die Befriedigung aus dem Pfandgegenstand erfolgt durch Verkauf. Im Falle einer unmöglichen Befriedigung aus dem Pfandgegenstand, ist philoro berechtigt, die offenen Forderungen, wie Verwahrgebühren, ohne weitere Mahnung zwecks Einleitung der Zwangsvollstreckung an ein externes Inkassounternehmen weiterzuleiten.

§ 6 HERAUSGABEANSPRUCH DES KUNDEN

(1) Der Kunde kann von philoro mit einer Ankündigungsfrist von 2 Bankwerktagen verlangen, dass ihm sein Edelmetallbestand, auch zum Teil, herausgegeben wird.

(2) Die Herausgabe an den Kunden kann jedoch nur in der Menge des Edelmetallbestandes erfolgen, welchem Zahlungen/Einziehungen zugrunde liegen.

(3) Zur Herausgabe des Goldes kann der Kunde nach seiner Wahl das Edelmetall entweder nach entsprechender Terminabsprache in einer der schweizerischen Niederlassungen von philoro in deren Geschäftsräumen abholen oder den Versand an ihn verlangen, wenn die Zustelladresse in der Schweiz gelegen ist. Die Herausgabe in der Niederlassung von philoro an den Kunden erfolgt nach entsprechender Legitimation (z. B. Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Unterschriftsleistung/Übernahmebestätigung). Bei einem Versand dürfen keine Zweifel an der Identität des Kunden bestehen, so dass auch hier entsprechende Identitätsnachweise auf Wunsch von philoro hin zu erbringen sind. Bei Silber, Platin und Palladium besteht kein Anspruch auf Auslieferung; hierüber ist unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten und Steuern eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe eines bestimmten Edelmetallproduktes, sondern nur auf die Herausgabe und Übereignung einer Menge an Edelmetall, die seinem Edelmetallbestand entspricht. In diesem Fall übereignet der Kunde im Gegenzug seinen (Mit-)Eigentumsanteil an philoro. Hierzu überlässt philoro dem Kunden eine Liste mit Edelmetallprodukten (Goldbarren, welche auch im Onlineshop der philoro einzusehen sind), aus der der Kunde einzelne Produkte auswählen kann, die dem Gewicht seines Edelmetallbestandes entsprechen. Je nach den vom Kunden zur Herausgabe gewählten Edelmetallprodukten können Aufschläge gemäss dem in § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt zu entrichten sein. Sollte nach entsprechender Auswahl des Kunden ein Edelmetallrestbestand verbleiben, der zu gering ist, um einem der vorgeschlagenen Edelmetallprodukte im Wert zu entsprechen, so kann der Kunde den Verkauf entsprechend § 7 diesbezüglich beauftragen. Der insoweit erlangte Kaufpreis für den Restbestand des Edelmetalls wird dem Kunden abzgl. etwaiger offener Forderungen auf das von ihm angegebene Konto überwiesen. Sollte der Kunde selbst eine andere Form als Auslieferung eines Goldbarrens wünschen (bspw. Münzen), dann können hier zusätzliche Produktionskosten anfallen. Hierüber ist dann eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(5) Der Versand erfolgt versichert mit einem von philoro ausgewählten Dienstleister an die vom Kunden benannte Adresse. Die für den Versand anfallenden Transport- und Versicherungskosten sind vom Kunden zu tragen und bemessen sich nach § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von philoro.

(6) Mit Herausgabe des Miteigentums oder Übereignung von Edelmetallen gleicher Art und Güte wird die herausgegebene Menge Edelmetall aus dem Edelmetall-Abo-Account ausgebucht und der Kunde verliert sein Miteigentum am in § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 beschriebenen Sammelbestand von philoro, welches philoro zum Eigentum erwirbt. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

§ 7 VERKAUF DES EDELMETALLS/VERKAUFVERGÜTUNG

(1) Der Kunde kann jederzeit den Verkauf seines Edelmetallbestandes (Gold, Silber, Platin und Palladium) oder eines Teiles hiervon an philoro beauftragen.

(2) Der Verkauf kann jedoch nur bezüglich der Menge des angesparten Edelmetallbestandes erfolgen, welchem Zahlungen/Einziehungen zugrunde liegen.

(3) Der Verkaufspreis für Gold, Silber, Platin und Palladium entspricht dem am auf den Zugang des Verkaufsauftrages nachfolgenden Handelstages veröffentlichten LBMA Fixing Kurs abzüglich eines Handelsabschlages (LBMA Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1–2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices/#/>). Dieser Kurs wird von EUR in CHF mit dem offiziellen Umrechnungskurs der Schweizerischen Nationalbank des selben Tages umgerechnet https://www.snb.ch/de/iabout/stat/statrep/id/current_interest_exchange_rates#t3. Die Höhe des Handelsaufschlages ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 1 genannten Preisblatt.

(4) Ist der Verkauf an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (z. B. bei Unruhen, Krieg, Pandemie, Aussetzung des Handels) nicht möglich, so findet der Verkauf am nächstmöglichen Handelstag nach Wegfall des wichtigen Grundes statt.

(5) Der Verkaufserlös wird 5 Bankarbeitstage nach dem Verkauf an den Kunden auf das von ihm angegebene Konto ausbezahlt. philoro ist berechtigt, den Erlös mit ihr gegen den Kunden zustehenden Forderungen aus Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag zu verrechnen. Mit Veräusserung der beauftragten Menge Edelmetall wird die Menge aus dem Edelmetall-Abo-Account des Kunden ausgebucht und der Kunde verliert sein Miteigentum am in § 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 beschriebenen Sammelbestand der philoro. Das entsprechende Miteigentum geht auf den Käufer über. Der Kunde ist bereits heute mit dem Eigentumsübergang einverstanden.

§ 8 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Das Edelmetall-Abo ist ein unbefristeter Vertrag.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Kunden ist diese im Falle der Verwendung von E-Mail an die Adresse philoro@edelmetallabo.ch zu übermitteln.

(3) Ein Kunde, der im Zuge des Edelmetall-Abos Edelmetalle erworben hat, hat bereits zum Zeitpunkt seiner Kündigung bzw. im Falle der Kündigung durch philoro unmittelbar danach anzugeben, ob er die Herausgabe einer seines Edelmetallbestandes entsprechenden Menge Edelmetall (§ 6) oder den Verkauf seines Edelmetalls (§ 7) wünscht. Macht der Kunde trotz zweifacher Fristsetzung nicht vom vorbezeichneten Wahlrecht Gebrauch, kann philoro den Edelmetallbestand des Kunden gemäss § 8 verkaufen und den erlangten Betrag abzüglich etwaiger offener Forderungen aus Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag dem Kunden auf dessen angegebenes Konto gutschreiben.

(4) Hat der Kunde sich für die Herausgabe des Edelmetalls entschieden, so ist der gesamte angesparte Edelmetallbestand, dessen Menge sich nach dem Stichtag richtet, zu dem die Kündigung wirksam wird (d. h. zum letzten Tag der Kündigungsfrist), gemäss den Bestimmungen des § 6 herauszugeben. Wahlweise kann der Kunde, wie in § 6 dargelegt, vorher die Herausgabe eines Teiles seines Edelmetallbestandes verlangen, so dass nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch der weiterhin angesparte Edelmetallbestand nach Wahl des Kunden herausgegeben (§ 6) oder verkauft (§ 7) wird. Entscheidet sich der Kunde für den Verkauf seines Edelmetalls, so ist im Fall einer Kündigung der Tag für den Verkaufsauftrag massgeblich, zu dem die Kündigung nach § 8 Abs. 2 wirksam wird (d. h. der letzte Tag der Kündigungsfrist). Im Übrigen richtet sich der Verkauf nach § 7 Abs. 3 ff. Der Kunde kann gemäss § 7 jedoch schon vorher den Verkauf des angesparten Edelmetallbestandes, auch zu einem Teil, beauftragen, so dass nach Ablauf der Kündigungsfrist nur noch bezüglich des restlichen Edelmetallbestandes nach Wahl des Kunden eine Herausgabe (§ 6) oder ein weiterer Verkauf des Edelmetalls (§ 7) stattfindet.

(5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. philoro ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Im Fall einer durch den Kunden veranlassten und durch philoro erklärten ausserordentlichen Kündigung kann philoro den Edelmetallbestand des Kunden gemäss § 7 verkaufen und den erlangten Betrag abzgl. etwaiger offener Forderungen aus Gebühren, Kosten oder rückständigen Kaufpreis (bspw. wegen Rücklastschriften) nach diesem Vertrag dem Kunden auf dessen angegebenes Konto gutschreiben.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2024

§ 9 BEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(1) Der bei philoro registrierte Kunde bzw. dessen gesetzliche(r) Vertreter gilt als verfügungsberechtigter Miteigentümer, es sei denn, es wird etwas Abweichendes vereinbart. Nur der verfügungsberechtigte Miteigentümer kann rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag abgeben und entgegennehmen sowie physische Bestände in Empfang nehmen.

(2) Der Kunde hat sich bei jeder Verfügung zu identifizieren und, sofern er nicht selbst Kunde ist, als für den Kunden vertretungsberechtigt zu legitimieren. Mangels anderer Hinweise gilt generell diejenige Person als für den (insbes. minderjährigen) Kunden vertretungsberechtigt, die bereits bei Vertragsschluss wirksam in seinem Namen gehandelt hat oder der, ebenfalls nach entsprechender Legitimationsprüfung durch philoro, nachträglich wirksam Vollmacht vom Kunden erteilt wurde. Aufgrund desse, dass mit Eintritt der Volljährigkeit eines bei Vertragsschluss minderjährigen Kunden die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern endet, ist mit Eintritt der Volljährigkeit eine eigene Legitimationsprüfung des Kunden durchzuführen.

(3) Wird ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen (Vertrag zu Gunsten Dritter), bleibt der Vertragspartner verfügungsbefugt. Der Dritte erhält, sofern dieser minderjährig ist, mit Erreichen seiner Volljährigkeit, ansonsten sofort, ebenfalls eine Verfügungsbefugnis über das eingelagerte Edelmetall. Sofern keine Beschränkungen gesondert vereinbart wurden, hat jeder Verfügungsbefugte eine Einzelverfügungsberechtigung.

(4) philoro kann den vorliegenden Vertrag auch mit einer Mehrheit von Personen (z.B. Ehegatten, Geschwister usw.) schliessen. In diesem Fall hat philoro alle Personen zu identifizieren und zu registrieren. Besteht für einen hiesigen Vertrag eine Kundenmehrheit und ist nicht ausnahmsweise eine gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis individuell vereinbart, sind die Kunden jeweils einzeln und ohne Mitwirkung des anderen über die Miteigentumsanteile verfügungsbefugt. Die Einzelverfügungsbefugnis berechtigt aber nicht zu Kündigungen, Vertragsänderungen und Erteilung von Vollmachten. Wenn ein Kunde die Einzelverfügungsbefugnis gegenüber philoro schriftlich widerruft, kann über den Miteigentumsanteil nur noch gemeinschaftlich verfügt werden.

(5) Abtretungen der Rechte aus diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von philoro. philoro hat in diesem Fall den Abtretungsempfänger als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren.

(6) Im Todesfall eines Kunden haben sich die Erben durch Erbschein, notarielle Verfügung von Todes wegen nebst Eröffnungsniederschrift oder ein Europäisches Nachlasszeugnis, sofern das Erbrecht nicht durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, zu legitimieren. philoro hat in diesem Fall die Erben als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Die Erben sind in diesem Fall verfügungsbefugt, wenn keine Zweifel an der Verfügungsbefugnis (wie z.B. Testamentsvollstreckung oder anderweitige Beschränkungen) bestehen. philoro ist berechtigt, im Todesfalle eines Kunden Verfügungen von der Zustimmung aller Kunden und/oder Erben abhängig zu machen.

§ 10 RISIKOHINWEIS

Die Edelmetallpreise unterliegen teils hohen Schwankungen. Aus einer Wertentwicklung der Vergangenheit kann kein Rückschluss auf eine künftige Entwicklung der Edelmetallpreise gezogen werden; insbesondere besteht keine Sicherheit, dass das vom Kunden eingesetzte Kapital zu jeder Zeit in vollem Umfang erhalten bleibt. philoro empfiehlt daher, dass nur solche Kunden, die einen vorübergehenden Verlust von Teilen des Anlagekapitals hinnehmen und die Veranlagung einer längerfristigen Ergebnisbeurteilung unterziehen können, in das philoro Edelmetall-Abo investieren. philoro haftet nicht für Verluste.

§ 11 KEIN WIDERRUFSRECHT

Die Gesetzgebung der Schweiz sichert dem Kunden kein Recht zu, sich umzuentcheiden und ein Produkt nach einem Kauf zurückzugeben. Es besteht daher kein Widerrufsrecht des Kunden.

§ 12 HAFTUNG WEGEN SCHADENSERSATZ

Bei Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung entstehen, haftet philoro nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beschränkungen dieses § 12 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

§ 13 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Daten, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Kontodaten der philoro unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nachteile und Kosten, die sich aus einer unrichtigen/unpünktlichen Übermittlung der Daten ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.